

4. Satzung

vom 24. Juni 2015 zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.06.1996 der Ortsgemeinde Selchenbach in der Fassung vom vom 8. Januar 2013

Der Ortsgemeinderat von Selchenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Ortsgemeinde Selchenbach

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,-- Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 150,-- Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1 | 100,-- Euro |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|-------------|
| Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| Beisetzung einer Urne im bereits bestehenden Reihengrab § 13 a (2) | 100,-- Euro |
| Beisetzung einer Urne im bereits bestehenden Urnengrab § 13 a (2) | 100,-- Euro |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Grabherstellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbewahrung einer Leiche und evtl. auch noch später deren Urne) werden je Sterbefall, einschl. Reinigung und Läuten, bis zu 3 Tagen erhoben 100,-- Euro
für jeden weiteren Tag 20,-- Euro
2. für die ausschließliche Aufbewahrung einer Urne -ohne Trauerfeier- 65,-- Euro
(Sollte die Leichenhalle für eine Trauerfeier genutzt werden sind die Gebühren nach Nr. 1 zu entrichten)

VI. Herstellung der Grabeinfassungen

Für die Befestigung der Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern, gem. § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung werden erhoben:

- 1) Reihengrabstätten
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 55,-- Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 70,-- Euro
- 2) Urnenreihengrabstätten 200,-- Euro

VII. Grabdenkmalsgenehmigung

Für die Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung werden erhoben. 20,-- Euro

Artikel II

VII. Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08. Januar 2013 außer Kraft.

Selchenbach, den 24. Juni 2015
gez. Melanie Jung
Ortsbürgermeisterin